

ZH_OBERGERICHT SU150077 vom 16. März 2016

ZH Obergericht, 2016-03-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SU150077

FR: ZH_OBERGERICHT SU150077 du 16 mars 2016

IT: ZH_OBERGERICHT SU150077 del 16 marzo 2016

Erwägungen

E. 9

Entgegen den Ausführungen der Vorinstanz sind die Aussagen des Zeugen D._____ in Bezug auf das Verlassen der Bar um 2.00 Uhr bzw. "plus-minus 2.00 Uhr" nicht glaubhaft. D._____ führte nämlich aus, die Bar sei geschlossen worden. Es habe ihm aber niemand gesagt, dass es sich um die letzte Runde handle, er habe es aber gewusst (Urk. 35/5). Gemäss den Aussagen des Zeugen C._____ werden die Gäste grundsätzlich bis ca. 2.00 Uhr bewirtet und nach 2.00 Uhr wird mit den Aufräum- und Reinigungsarbeiten begonnen (Urk. 32/2). Demnach hat D._____ die Bar nicht bereits um 2.00 Uhr verlassen, sondern später, als bereits mit den ersten Aufräum- und Reinigungsarbeiten begonnen worden war. Weshalb die Beschuldigte noch in der Bar geblieben sein soll, als D._____ mit F._____ die Bar verliess, zumal die Bar gemäss seinen Angaben geschlossen hatte, ist nicht einleuchtend. Sodann gaben die Beschuldigte und die Zeugin F._____ übereinstimmend an, dass sie die Bar gemeinsam verlassen hätten. Die Aussagen des Zeugen D._____ sind in Bezug auf das Verlassens der Bar nicht glaubhaft. Sie hätten aber ohnehin an der Richtigkeit des Geständnisses der Beschuldigten keine Zweifel aufkommen lassen können.

E. 10

Die Vorinstanz hielt in Bezug auf die Aussagen der Zeugin E._____ zutreffend fest, dass sie sich nicht mehr daran erinnern konnte, wann sie die Bar verlassen hatte (Urk. 51 S. 19). Folglich vermögen ihre Aussagen die Richtigkeit des Geständnisses der Beschuldigten nicht in Frage zu stellen.

- 11 -

E. 11

Indem die Vorinstanz zum Schluss kam, es ergäben sich keinerlei Hinweise – weder aufgrund der Einvernahme der Beschuldigten noch der Einvernahmen der Zeugen B._____, C._____, D._____ und F._____ –, wonach das Geständnis der Beschuldigten unzutreffend und der Sachverhalt daher als erstellt zu erachten sei, verfiel sie folglich nicht in Willkür (Urk. 51 S. 19 f.). IV. Rechtliche Würdigung 1. Die Vorinstanz würdigte das Verhalten der Beschuldigten in rechtlicher Hinsicht als Fahren im fahrunfähigem Zustand im Sinne von Art. 91 Abs. 1 lit. a SVG in Verbindung mit Art. 31 Abs. 2 SVG und Art. 2 Abs. 1 VRV und Art. 1 Abs. 1 VOBAW (Urk. 51 S. 22). 2. Per 1. Januar 2014 ist eine revidierte Fassung von Art. 91 SVG in Kraft getreten. Gemäss Art. 102 Abs. 1 SVG sind die allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches anwendbar, soweit das SVG keine abweichenden Vorschriften enthält. Betreffend den zeitlichen Geltungsbereich des revidierten Art. 91 SVG enthält das SVG keine eigene Bestimmung, weshalb die Grundsätze des Art. 2 StGB zur Anwendung gelangen. Somit ist nach der Regel der lex mitior das alte Recht

anwendbar, wenn der Täter ein Verbrechen oder Vergehen unter der Herrschaft des alten Rechtes begangen hat, die Beurteilung aber erst nach Inkrafttreten des neuen Rechtes erfolgt, sofern das neue Recht nicht das mildere ist. Vorliegend führt die Anwendung des am 1. Januar 2014 in Kraft getretenen revidierten Art. 91 SVG zum gleichen Ergebnis wie die Beurteilung nach der entsprechenden altrechtlichen Bestimmung. Da das neue Recht somit nicht milder ist, kommt das alte Recht zur Anwendung. 3. Die vorinstanzlichen Ausführungen zur rechtlichen Würdigung sind im übrigen zutreffend, weshalb auf diese verwiesen werden kann (Art. 82 Abs. 4 StPO; Urk. 51 S. 21 f.). Indem die Beschuldigte ihr Fahrzeug in fahrlässiger Weise mit 0.69 Gewichtspro mille Alkohol im Blut lenkte, hat sie sich des fahrlässigen Fahrens in fahr unfähigem Zustand im Sinne von Art. 91 Abs. 1 Satz 1 SVG i.V.m.

- 12 - Art. 31 Abs. 2 SVG i.V.m. Art. 2 Abs. 1 VRV und Art. 1 Abs. 1 der Verordnung der Bundesversammlung über Blutalkoholgrenzwerte im Strassenverkehr schuldig gemacht. III. Strafzumessung und Sanktion 1. Fahren in fahr unfähigem Zustand im Sinne von Art. 91 Abs. 1 Satz 1 SVG wird mit Busse bestraft, welche gemäss Art. 106 Abs. 1 StGB maximal Fr. 10'000.– betragen kann. Die Strafe ist innerhalb des Strafrahmens nach dem Verschulden zu bemessen. 2. In objektiver Hinsicht ist zu berücksichtigen, dass die Beschuldigte ihren Personenwagen mit einer Blutalkoholkonzentration von mindestens 0.69 Gewichtspro mille lenkte und sie durch ihre Fahr unfähigkeit eine abstrakte Gefährdung für sich und andere Verkehrsteilnehmer schuf. Sodann gab es für die Fahrt der Beschuldigten keinen wichtigen Grund. Sie hätte ohne Weiteres mit ihren Freunden oder einem Taxi nach Hause gelangen können. Bezüglich der Verkehrs- und Strassenverhältnisse ist festzuhalten, dass die Beschuldigte nachts um ca. 3.00 Uhr auch an einem Wochentag (Freitag) auf der ...strasse beim ...-Tunnel in G._____ mit anderen Verkehrsteilnehmern rechnen musste, zumal die ...strasse als Hauptstrasse durch G._____ führt. Die Sichtverhältnisse waren aufgrund der Dunkelheit erschwert. Die Beschuldigte befuhr die Strecke von der ...strasse ... in G._____ bis zum Ort der Polizeikontrolle an der ...strasse (...-Tunnel, Richtung ...), welche ca. 1 Kilometer beträgt. Sie beabsichtigte jedoch an ihren Wohnort in H._____ zu fahren (Urk. 16/3). Die Beschuldigte wurde somit nur durch die Polizeikontrolle davon abgehalten, diese längere Strecke zurückzulegen. Insgesamt ist bezüglich des Fahrens im fahr unfähigem Zustand in objektiver Hinsicht von einem noch leichten Verschulden auszugehen. 2.1. Beim subjektiven Verschulden ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigten lediglich eine fahrlässige Begehung vorgehalten wurde. Insgesamt bleibt es jedoch bei einem noch leichten Verschulden der Beschuldigten.

- 13 - 2.2. Zu den persönlichen Verhältnissen der Beschuldigten kann auf die Ausführungen im vorinstanzlichen Urteil verwiesen werden (Urk. 51 S. 24). Daraus ergeben sich keine für die Strafzumessung relevanten Anhaltspunkte. Unter Berücksichtigung der strafzumessungsrelevanten Faktoren und der finanziellen Verhältnisse der Beschuldigten erscheint die von der Vorinstanz ausgesprochene Busse von Fr. 600.– angemessen. 3. Für den Fall der schuldhaften Nichtbezahlung der Busse ist eine Ersatzfreiheitsstrafe auszufällen (Art. 106 Abs. 2 StGB). Diese ist nach den Verhältnissen des Täters so zu bemessen, dass sie seinem Verschulden angemessen ist (Art. 106 Abs. 3 StGB), wobei dem Gericht bei der Bemessung ein weiteres Ermessensspielraum zusteht (BGE 134 IV 60 E. 7.3.3). In ständiger Praxis erscheint ein Umwandlungssatz von 1 Tag Ersatzfreiheitsstrafe pro Fr. 100.– Busse als angemessen, so dass die Festsetzung der Ersatzfreiheitsstrafe auf 6 Tage bei schuldhafter Nichtbezahlung der Busse zu bestätigen ist. IV. Kosten

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.